

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten

Die Meldebehörden sind gem. §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) berechtigt, Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen. Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten** an Dritte nach dem Bundesmeldegesetz hin.

1. Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrpflicht

(soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG))

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

(gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

pflichtigen Person angehören

(gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

(gemäß § 50 Abs. 1 BMG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Pinnow, den 19.12.2018

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Satzung über den Schulbezirk der Cornelia-Funke-Grundschule Passow (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23])
 - i. V. m. § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22)
- hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in Ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Passow ist Träger der Cornelia-Funke-Grundschule in Passow. Die Satzung bestimmt den zugehörigen Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständig ist.

Grundschülerinnen und Grundschüler besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule wird wie folgt räumlich festgelegt:

- Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow,
 - Gemeinde Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark und
 - Stadt Schwedt/Oder mit den Ortsteilen Kummerow und Stendell.
- Entsprechende öffentliche Vereinbarungen zur Übertragung der Satzungs-kompetenz auf die Gemeinde Passow (ehemals Welsebruch) wurden abgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes der Cornelia-Funke Grundschule Passow (Schulbezirkssatzung) vom 25.07.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 9/2012, außer Kraft.

Pinnow, den 30.11.2018

*Detlef Krause
Amtdirektor*

– Siegel –

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 15], in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März

2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen: